



Amtlicher Schulanzeiger

für den

REGIERUNGSBEZIRK OBERPFALZ



Nr. 6

2010

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil	72
- Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung	72
- Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 an Volksschulen sowie an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke	74
- Hinweise auf weitere amtliche Bekanntmachungen	78
- Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf Musikfachhändler/Musikfachhändlerin	79
- Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG); Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels für den Ausbildungsberuf „Musikfachhändler/Musikfachhändlerin“ für die Jahrgangsstufe 11	79
- Ausschreibung von Schulratsstellen / Schulrätinnenstellen	80
- Ausschreibung der Stelle einer Seminarleiterin / eines Seminarleiters (BesGr. A12) für die Ausbildung von Förderlehrkräften im Regierungsbezirk Oberfranken	80
- Fortbildung für das Fach PCB an der Hauptschule	81
- Stellenausschreibung Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin	83
- Stellenausschreibung (Funktionsstellen)	83
Nichtamtlicher Teil	85
- Stellenausschreibung der Universität Regensburg	85
- Kunstausstellung „Rückschau in die Moderne“ vom 26. Juli 2010 bis 23. September 2010 im Amberger Congress Centrum	86
- Buchbesprechungen	86

Den Amtlichen Schulanzeiger der Oberpfalz finden Sie
auf den Internet-Seiten der Regierung der Oberpfalz unter: www.ropf.de

Amtlicher Teil

Verordnung zur Änderung der Volksschulordnung KMBek vom 31. März 2010 (GVBI S. 185)

Auf Grund von Art. 7 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 89, 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung des Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) in Bayern (Volksschulordnung – VSO) vom 11. September 2008 (GVBI S. 684, BayRS 2232-2-UK), geändert durch § 1 der Verordnung vom 6. Juli 2009 (GVBI S. 308, ber. S. 346) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Überschulische Zusammenarbeit der Schülervertretungen“.

2. Es wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Überschulische Zusammenarbeit der Schülervertretungen
(vgl. Art. 62 BayEUG)

(1) Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder auf andere Weise zusammenarbeiten. Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind nicht zulässig.

(2) Die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Hauptschulen jeder kreisfreien Stadt und jedes Landkreises wählen spätestens drei Wochen nach ihrer Wahl aus ihrer Mitte für die jeweilige Stadt bzw. den jeweiligen Landkreis je eine Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder einen Stadt- bzw. Landkreisschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Spätestens drei Wochen nach dieser Wahl wählen die Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und die Stadt- und Landkreisschülersprecher in einem Regierungsbezirk aus ihrer Mitte je eine Bezirksschülersprecherin bzw. einen Bezirksschülersprecher und jeweils eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Amtszeit der Stadt- und Landkreisschülersprecherinnen und Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie der Bezirksschülersprecherinnen und Bezirksschülersprecher und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt jeweils ein Jahr. Über das Wahlverfahren entscheiden die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher bei der Wahl der Stadt- bzw. Landkreisschülersprecherin oder des Stadt- bzw. Landkreisschülersprechers im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt und bei der Wahl der Bezirksschülersprecherin bzw. des Bezirksschülersprechers im Einvernehmen mit der Regierung. § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 3 geltend entsprechend.

(3) Für den Erfahrungsaustausch und die Erörterung von Wünschen und Anregungen richten die Staatlichen Schulämter für jede kreisfreie Stadt und für jeden Landkreis, die Regierungen für jeden Regierungsbezirk jeweils Aussprachetagungen für die jeweiligen Schülersprecherinnen und Schülersprecher ein. Dafür stehen insgesamt vier Unterrichtstage zur Verfügung. Im Rahmen dieser Tagungen erfolgen die Wahlen nach Abs. 2.

(4) Die Stadt- und Landkreisschülersprecherin oder der Stadt- und Landkreisschülersprecher sowie die Bezirksschülersprecherin oder der Bezirksschülersprecher haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Übernahme des Vorsitzes bei Aussprachetagungen (unbeschadet der Gesamtleitung durch das Staatliche Schulamt bzw. die Regierung),
2. Weitergabe von Informationen an die Schülersprecherinnen und Schülersprecher der Stadt, des Landkreises oder des Bezirks (mit Zustimmung des Staatlichen Schulamts bzw. der Regierung).“

3. In § 20 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

4. § 29 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „ und Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
 - In Satz 3 werden die Worte „ und für Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.
 - In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler gestrichen.
 - Abs 4 erhält folgende Fassung
„(4) In besonderen Fällen kann eine andere Bewerberin, die nicht Schülerin, oder ein anderer Bewerber, der nicht Schüler einer allgemein bildenden Schule ist, in die Jahrgangsstufe 10 aufgenommen werden, wenn sie als andere Bewerberin oder er als anderer Bewerber im qualifizierenden Hauptschulabschluss die Gesamtbewertung 2,3 und eine Durchschnittsnote von mindestens 1,66 aus den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch erreicht hat.“
6. § 35 Abs. 4 wird aufgehoben.
7. § 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bewertete Probearbeiten sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“
 - Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Probearbeiten sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben und werden von der Schule bis zum Ablauf des übernächsten Schuljahres aufbewahrt.“
 - Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
8. § 46 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „ und für die Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschüler“ gestrichen.
 - In Satz 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.
9. § 53 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
10. § 54 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
11. In § 60 Abs. 2 werden die Worte „und bei Aussiedlerschülerinnen und Aussiedlerschülern“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2009 in Kraft.

München, 31. März 2010

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Spaenle
Staatsminister

**Besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des
qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 an
Volksschulen sowie an Volksschulen zur
sonderpädagogischen Förderung und Schulen für Kranke
KMBek vom 20. April 2010 Az.: IV.2-IV.6-5 S 7501 (2011)-4.18 750**

Vorbemerkung:

In dieser Bekanntmachung sind die Bestimmungen der VSO angegeben, die nach dem aktuellen Gesetzentwurf zur Änderung des BayEUG, BaySchFG und weiterer Bestimmungen zum Schuljahr 2010/2011 gelten sollen.

A) Volksschulen**1. Rechtsgrundlage**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (VSO) durchzuführen.

2. Zeitplan

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Volksschulen gilt folgender Zeitplan:

Freitag, 1. Juli 2011:

Muttersprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)	8.30 Uhr 180 Minuten Arbeitszeit
--	-------------------------------------

Montag, 4. Juli 2011:

Englisch (§ 54 Abs. 7 Nr. 3 VSO) A. Listening Comprehension B. Use of English C. Reading Comprehension D. Text Production	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit
---	-------------------------------------

Dienstag 5. Juli 2011:

Deutsch: (§ 54 Abs. 7 Nr. 1 VSO) A. Rechtschreibung B. Schriftlicher Sprachgebrauch	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
Deutsch als Zweitsprache (§ 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 3 VSO) A. Lückendiktat und Spracharbeit B. Textarbeit	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 6. Juli 2011:

Mathematik (§ 54 Abs. 7 Nr. 2 VSO)	8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit
--	--------------------------------------

Donnerstag, 7. Juli 2011:

Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 54 Abs. 7 Nr. 4 VSO bzw. § 59 Abs. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
Wirtschaft und Recht Betriebswirtschaft (§ 59 Abs. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

Freitag, 8. Juli 2011:

Physik / Chemie / Biologie Geschichte / Sozialkunde / Erdkunde (§ 54 Abs. 7 Nr. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
--	-------------------------------------

3. Zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“:

Die zentrale Prüfung im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ ist in zwei zeitlich getrennte Teile untergliedert. Das Lückendiktat und die weiteren Aufgaben zu Wortschatz und Grammatik folgen aufeinander und bilden den Prüfungsteil **A Spracharbeit**. Dieser Teil ist in den ersten 30 Minuten zu absolvieren. Die Verwendung von Wörterbüchern ist dabei nicht gestattet. Der Text und die sich auf ihn beziehenden Aufgaben schließen sich als Prüfungsteil **B Textarbeit** an. Für diesen Teil stehen 60 Minuten Arbeitszeit zur Verfügung. Rechtschriftliche Wörterbücher, auch zweisprachige Wörterbücher dürfen dabei verwendet werden. Zwischen den beiden Prüfungsteilen ist eine Pause von zehn Minuten vorgesehen.

4. Prüfungsfächer nach § 54 Abs. 1 Nr. 3 und 4:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 VSO legt die Schule nach Maßgabe des § 54 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 VSO fest.

5. Arbeit-Wirtschaft-Technik:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 54 Abs. 5 VSO) erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 54 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO.

Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht beziehungsweise Betriebswirtschaft für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule werden vom Staatsministerium gestellt (§ 59 Abs. 5 VSO).

6. Besondere Leistungsfeststellung im Fach Muttersprache:

Gemäß § 54 Abs. 2 VSO kann in der besonderen Leistungsfeststellung für den qualifizierenden Hauptschulabschluss für Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache an die Stelle des Faches Englisch, das Fach Muttersprache treten. Voraussetzung war bisher, dass muttersprachlicher Unterricht besucht wurde.

Da diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist, gilt für das Schuljahr 2010/2011 - vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung des Bayerischen Landtags im Gesetzgebungsverfahren - folgende Regelung:

Schülerinnen und Schüler, die anstelle des Faches Englisch die besondere Leistungsfeststellung zum qualifizierenden Hauptschulabschluss in ihrer Muttersprache ablegen möchten, unterziehen sich – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – einem Leistungstest. Die in diesem Test erzielte Gesamtnote wird wie die Jahresfortgangsnote gewertet. Der Antrag der Erziehungsberechtigten auf Teilnahme am Leistungstest und der Abschlussprüfung in der Muttersprache muss der Schule spätestens am 1. März 2011 vorliegen. Die Aufgaben werden durch das Staatsministerium erstellt.

Prüfungstermine im Schuljahr 2010/2011 sind:

- **Dienstag, 12. April 2011 (Leistungstest)**
- **Freitag, 1. Juli 2011 (Abschlussprüfung)**

Teilnehmen können alle Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, vorausgesetzt, es steht ein Korrektor für die jeweilige Sprache zur Verfügung. Folgende Sprachen können gewählt werden:

Albanisch, Arabisch, Bulgarisch, Bosnisch, Chinesisch, Griechisch, Italienisch, Kroatisch, Farsi, Französisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thailändisch, Tschechisch, Türkisch, Vietnamesisch

Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Fach Muttersprache wird empfohlen, soweit möglich, an Lehrgängen in der Muttersprache (insbesondere am so genannten konsularischen Unterricht) teilzunehmen.

7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **14. März 2011** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

8. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Hierzu ergeht ebenfalls ein Schreiben des Kultusministeriums.

9. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Prüfung teilzunehmen, kann sie in der Zeit vom **26. September bis 30. September 2011** nachholen (§ 58 Abs. 2 VSO). Die Staatlichen Schulämter bestimmen die Schulen, an denen die besondere Leistungsfeststellung nachgeholt wird. Die Aufgaben stellt ein vom Staatlichen Schulamt eingesetztes Lehrerteam.

10. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 54 Abs. 4 VSO können Hauptschülerinnen und Hauptschüler, nach § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Einzelprüfung) teilnehmen.

11. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:

Die Anmeldung der Berufsschülerinnen und Berufsschüler bzw. der Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie der Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, erfolgt gemäß § 59 Abs. 2 VSO bis zum 1. März 2011 an der Hauptschule, in deren Sprengel die Bewerberinnen und Bewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

B) Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung**1. Rechtsgrundlage:**

Die besondere Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses 2011 an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung ist nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F) vom 11. September 2008 (GVBl S. 731, ber. S. 907) durchzuführen.

2. Zeitplan:

Für die **schriftlichen** Leistungsfeststellungen an Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung sind die Termine der Volksschulen die Grundlage (vgl. Buchstabe A Nr. 2) und gelten die in § 61 VSO-F i. V. m. § 54 VSO festgelegten Arbeitszeiten, wobei gemäß § 52 VSO-F die Bearbeitungszeit für einzelne Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres besonders ausgewiesenen sonderpädagogischen Förderbedarfs um bis zu 50 v. H. der vorgesehenen Zeit verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung trifft die Feststellungskommission.

Freitag, 1. Juli 2011:

Muttersprache (§ 61 Abs. 3 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 2 und Abs. 7 Nr. 1 VSO)	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
---	--------------------------------------

Montag, 4. Juli 2011:

Englisch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO)	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit
Deutsche Gebärdensprache (§ 61 Abs. 7 Satz 2 VSO-F)	30 + 15 Minuten Arbeitszeit

Dienstag, 5. Juli 2011:

Deutsch (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 VSO)	8.30 Uhr: 180 Minuten Arbeitszeit
Deutsch als Zweitsprache (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F und i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 VSO).	8.30 Uhr: 90 Minuten Arbeitszeit

Mittwoch, 6. Juli 2011:

Mathematik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 VSO)	8.30 Uhr: 100 Minuten Arbeitszeit
---	--------------------------------------

Donnerstag, 7. Juli 2011:

Arbeit-Wirtschaft-Technik (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
Wirtschaft und Recht Betriebswirtschaft (§ 65 Abs. 3 VSO-F i. V. m. § 59 Abs. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit

Freitag, 8. Juli 2011:

Physik / Chemie / Biologie Geschichte / Sozialkunde / Erdkunde (§ 61 Abs. 7 Satz 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 VSO)	8.30 Uhr: 60 Minuten Arbeitszeit
---	-------------------------------------

3. Besondere Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Muttersprache:

Die Bestimmungen für die besondere Leistungsfeststellung an Volksschulen in den Fächern Deutsch als Zweitsprache (siehe Buchstabe A Nr. 3) und Muttersprache (siehe Buchstabe A Nr. 6) gelten für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung entsprechend.

4. Deutsche Gebärdensprache:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Hören können an Stelle des Faches Englisch das Fach Deutsche Gebärdensprache wählen, wenn sie das Fach Deutsche Gebärdensprache besucht haben. Die Arbeitszeit beträgt im Fach Deutsche Gebärdensprache im schriftlich/praktischen Teil 30 Minuten, im mündlich/kommunikativen Teil für jeden Teilnehmer/jede Teilnehmerin je 15 Minuten. Die Prüfung ist parallel zur Prüfung im Fach Englisch durchzuführen. Im mündlich/kommunikativen Teil der Leistungsfeststellung im Fach Deutsche Gebärdensprache können mehrere Teilnehmer/Teilnehmerinnen zusammengefasst werden. Es wird auf § 61 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3, Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 VSO-F verwiesen.

5. Prüfungsfächer nach § 61 Abs. 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 VSO:

Die Termine für die praktische und ggf. schriftliche Prüfung im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach sowie für die Prüfungsfächer nach § 61 Abs. 1 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 4 VSO legt die Schule nach Maßgabe des § 61 Abs. 7 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 7 Nr. 6 bis 13 VSO fest.

6. Arbeit-Wirtschaft-Technik:

Die Aufgabenstellung im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik erfolgt durch die jeweilige Schule. Anforderungsniveau und Umfang richten sich nach § 61 Abs. 6 und Abs. 7 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 6 und 7 Nr. 4 VSO. Die Aufgaben in den Fächern Wirtschaft und Recht bzw. Betriebswirtschaft für Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums, der Realschule und der Wirtschaftsschule oder einer entsprechenden Schule zur sonderpädagogischen Förderung werden vom Staatsministerium gestellt (§ 65 Abs. 3 VSO-F i. V. m. § 59 Abs. 5 Satz 1 VSO).

7. Meldung der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung werden gebeten, dem Staatsministerium bis spätestens **14. März 2011** die Zahl der voraussichtlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung zu melden. Den erforderlichen Meldebogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

8. Meldung der Ergebnisse:

Die Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung werden nach Abschluss der Prüfungen erhoben. Den erforderlichen Erhebungsbogen erhalten die Schulen durch ein Schreiben des Kultusministeriums.

9. Nachholtermin:

Wer ordnungsgemäß zur besonderen Leistungsfeststellung gemeldet, aber ohne Verschulden verhindert ist, an der gesamten Leistungsfeststellung teilzunehmen, kann diese in der Zeit vom **26. September bis 30. September 2011** nachholen (§ 64 VSO-F in Verbindung mit § 58 Abs. 2 VSO). Die Aufgaben stellt die Feststellungskommission.

10. Einzelprüfung in Englisch:

Nach § 61 Abs. 5 VSO-F i. V. m. § 54 Abs. 4 VSO können Schülerinnen und Schüler einer Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, die in der Jahrgangsstufe 9 auf der Grundlage eines Lehrplans unterrichtet werden, der dem Anforderungsniveau des Lehrplans der Hauptschule entspricht, an der besonderen Leistungsfeststellung im Fach Englisch (Prüfung nur in einem Fach) teilnehmen. Ebenso können nach § 65 Abs. 4 VSO-F i. V. m. § 59 Abs. 6 VSO Berufsschülerinnen und Berufsschüler und Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler sowie Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schule mehr besuchen, an der Einzelprüfung in Englisch teilnehmen.

11. Teilnahme anderer Bewerberinnen oder Bewerber:

Die Anmeldung hat gemäß § 65 Abs. 2 VSO-F bis zum **1. März 2011** an der öffentlichen Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung mit Hauptschulstufe zu erfolgen, in deren Sprengel die Bewerberin / der Bewerber ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einer staatlich anerkannten privaten Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung.

C) Schulen für Kranke

Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule besucht haben und sich zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen in der Schule für Kranke befinden, können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb sowie Schulordnung der Schulen für Kranke in Bayern (Krankenhausschulordnung – KraSO) vom 1. Juli 1999 (GVBl S. 288) an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschlusses teilnehmen. Es gelten entsprechend der Schulart der Stammschule die Bestimmungen der Schulordnung für die Volksschulen (VSO) bzw. der Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (VSO-F). Schülerinnen und Schüler, die im laufenden Schuljahr den Unterricht in der Stammschule nicht besucht haben, können die Prüfung nach den Bestimmungen über die Prüfung für andere Bewerber ablegen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KraSO). Nach § 15 Abs. 3 KraSO wird die Prüfung im Krankenhaus abgehalten. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungszeiten verlängern oder die Formen der Prüfung ändern, wenn dies aus krankheitsbedingten Gründen erforderlich ist.

Kufner
Ministerialdirigent

KWMBeibl Nr. 9/2010, S. 106

Hinweise auf weitere amtliche Bekanntmachungen

- **Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule**
KMBek vom 15. März 2010 Az.: S 1-5 S 7641.1/12
KWMBI Nr. 8/2010 S. 122
- **Kooperationsmodelle Haupt-/ Mittelschule- Berufsschule
Schulversuch Berufsorientierungsklasse**
KMBek vom 25. März 2010 Az.: S 3-5 S 7641.2/10/1
KWMBI Nr. 8/2010 S. 127

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (BayEUG);
Errichtung eines bezirksübergreifenden Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf Musikfachhändler

**Bezirksübergreifender Fachsprengel für den Ausbildungsberuf
„Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“**
an der Staatlichen Berufsschule Mittenwald,
Partenkirchner Str. 24 , 82481 Mittenwald
RBek vom 14. Oktober 2010 Nr. 43.12-5204.22-127

Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 12. März 2010 bekannt gemacht. Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte ab der Jahrgangsstufe 11.

Regensburg, 14. April 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Vollzug des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (BayEUG)

**Bildung eines regierungsbezirksübergreifenden Fachsprengels
für den Ausbildungsberuf
„Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“ für die Jahrgangsstufe 11
vom 12. März 2010, Az.:44-5204-1/10-10**

Aufgrund Art. 34 Abs. 2 BayEUG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende

Rechtsverordnung:

§ 1

An der Staatlichen Berufsschule Mittenwald, Partenkirchner Straße 24, 82481 Mittenwald wird für die Auszubildenden im Ausbildungsberuf „Musikfachhändler / Musikfachhändlerin“ für die Jahrgangsstufe 11 ein regierungsbezirksübergreifender Fachsprengel gebildet, der alle Regierungsbezirke umfasst.

§ 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte des genannten Ausbildungsberufs mit Ausbildungsverhältnissen in den in Ziffer 1 genannten Sprengelgebieten haben ab dem Schuljahr 2009/2010 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Hinweis: In den Jahrgangstufen 10 und 12 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.

§ 4

Die Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.

München, 12. März 2010
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Ausschreibung von Schulratsstellen / Schulrätinnenstellen
RBek vom 20. Mai 2010 Nr. 40.21 - 5112- 172
Zur KMBek vom 11. Mai 2010 Nr. IV.3-5 P 7001.1.1 – 4.39 257

Die Stelle

des Schulrats / der Schulrätin (Fachlicher Leiter/Fachliche Leiterin)
bei den Staatlichen Schulämtern im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab
und in der Stadt Weiden i. d. OPf.

wird zur Bewerbung für Beamte / Beamtinnen aus der Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayEUG) ausgeschrieben.

Falls im Zusammenhang mit der Besetzung dieser Stelle die Stelle eines weiteren Schulrats / einer weiteren Schulrätin an diesen Schulämtern frei werden sollte, wird gleichzeitig ohne erneute Ausschreibung auch über die Besetzung dieser Schulratsstelle / Schulrätinnenstelle entschieden.

Hierfür können sich auch Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen bewerben, die die Voraussetzungen für die Zulassung zur Laufbahn des Schulaufsichtsdienstes der Volksschulen nach § 1 der Verordnung vom 11. Mai 1983 (GVBl S. 385), geändert durch Verordnung vom 30. April 2003 (GVBl S. 349) - mindestens vierjährige Bewährung grundsätzlich in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder höher - erfüllen.

Den Bewerbungen ist deshalb eine Erklärung beizufügen, für welche Stelle(n) sie gilt.

Es wird erwartet, dass der Beamte / die Beamtin Wohnung am Dienort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus strebt eine Erhöhung des Frauenanteils am Schulaufsichtspersonal an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit besteht nicht.

Schwerbehinderte werden bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen sind mit folgenden Unterlagen bis zum **15. Juni 2010** auf dem Dienstweg einzureichen:

1. Formlose Bewerbung mit Begründung
2. Lebenslauf
3. Übersicht über den Bildungsgang und die bisherige Verwendung
4. Erklärung über die Wohnsitznahme in der Nähe des Dienortes

Die Staatlichen Schulämter überprüfen, soweit zuständig, die Verwendungsübersicht und ergänzen sie gegebenenfalls.

Die Bewerbungen mit den genannten Unterlagen sind der Regierung der Oberpfalz **bis 22. Juni 2010** vorzulegen.

Regensburg, 20. Mai 2010

Glombitza
Abteilungsleiter

Ausschreibung der Stelle
einer Seminarleiterin / eines Seminarleiters
(BesGr. A12)
für die Ausbildung von Förderlehrkräften
im Regierungsbezirk Oberfranken

Im Regierungsbezirk Oberfranken ist eine Stelle für die Leiterin / den Leiter eines Seminars für die Ausbildung von Förderlehrkräften zu besetzen. Der Dienstsitz liegt derzeit im Schulamtsbezirk Bayreuth, der Seminarbezirk umfasst ganz Oberfranken. Die Stelle wird hiermit zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben.

Voraussetzung

- mehrjährige unterrichtspraktische Erfahrung in der Grund- und Hauptschule
- Erfahrungen als Referent in der Lehrerfortbildung
- Erfahrungen in der 1. oder 2. Phase der Förderlehrerausbildung

Da die Bewerberinnen / Bewerber befähigt sein müssen, den Förderlehreranwärterinnen und Förderlehreranwärtern theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildungsinhalte für die Tätigkeit als Förderlehrer nachhaltig zu vermitteln, werden weiterhin sichere Kenntnis der aktuellen Unterrichtsgestaltung in der Grund- und Hauptschule, ein effektives Zeit- und Organisationsmanagement, Vertrautheit mit Moderations- und Präsentationsmethoden und darüber hinaus umfassende Beratungskompetenz sowie hohe berufliche Professionalität erwartet.

Für die Beförderung zur Seminarleiterin / zum Seminarleiter eines Seminars für den Vorbereitungsdienst der Förderlehrer kommen grundsätzlich nur Bewerberinnen und Bewerber in Frage, die die Voraussetzungen gemäß den "Richtlinien für die Beförderung von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen und Förderschulen (KMBek vom 8. Juni 2009 Nr. IV.5-5 P 7010 1-4.11 323)" erfüllen.

Die Stelle ist teilzeitfähig.

Die Ernennung zur Seminarleiterin/zum Seminarleiter der BesGr. A 12 ist erst möglich, wenn die entsprechende Planstelle zur Verfügung steht, sowie die sonstigen beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Stelle ist für die Besetzung mit schwerbehinderten Menschen geeignet, schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGlG).

Im Rahmen der Ausschreibung wird darauf hingewiesen, dass voraussichtlich in der letzten Woche der Sommerferien eine Fortbildung für neu ernannte Seminarleitungen stattfindet.

Bewerbungen sind spätestens bis zum **18. Juni 2010** beim zuständigen Staatlichen Schulamt einzureichen.

Es wird gebeten, der Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, eine Übersicht über die bisherige dienstliche Verwendung und ggf. eine Erklärung, dass die Bewerberin / der Bewerber mit der Versetzung in den angestrebten Schulamtsbereich einverstanden ist, beizufügen.

Die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die Bewerbungen bis zum **25. Juni 2010** mit einer Stellungnahme auf dem Dienstweg der Regierung von Oberfranken vorzulegen.

Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Fortbildung für das Fach PCB an der Hauptschule

Die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen bildet seit 2007 Multiplikatoren für das Fach PCB fort. Auf regionaler Ebene werden sie von der Regierung der Oberpfalz unterstützt.

Im Sinne einer nachhaltigen Unterstützung des Faches PCB an der Hauptschule sollen die Multiplikatoren folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Durchführung von lokalen Fortbildungsveranstaltungen
- Beratung bei der Ausstattung von Fachräumen und der Lagerung sowie Entsorgung von Chemikalien

Seit Beginn dieses Schuljahres bieten die Multiplikatoren eine Fortbildungsreihe für Einsteiger in ihren Schulamtsbezirken an. Der Lehrgang umfasst insgesamt acht Nachmittage, verteilt auf zwei Jahre.

Schwerpunkte der Fortbildungen

- Vermittlung wesentlicher Inhalte der einzelnen Jahrgangsstufen und der dazugehörigen Experimente
- Sicherheitsaspekte im naturwissenschaftlichen Unterricht
- Anregungen zur Unterrichtsplanung

Die Fortbildungen werden von den Staatlichen Schulämtern ausgeschrieben. Der Einstieg in die bereits laufende Fortbildungsreihe ist jederzeit möglich.

Für nähere Informationen stehen die Multiplikatoren PCB zur Verfügung.

Schulamt	Name, Vorname	Dienstort/Adresse
AM/AS	Ernstberger, Christian, L	Regierung der Oberpfalz Tel.: 0941 5680-524 christian.ernstberger@reg-opf.bayern.de
AM/AS	Seegerer-Thiel, Hildegard, Lin	VS Vilseck Tel.: 09662 700 080 sekretariat@vs-vilseck.de
CHA	Baumann, Josef, L	HS Bad Kötzing Tel.: 09941 905244 sekretariat@hauptschule-koetzing.de
NM	Schnupp, Bernhard, L	VS Postbauer-Heng Tel.: 09188 94100 verwaltung@eks-pohe.de
NM	Kiesl, Beate, Lin	HS Parsberg Tel.: 09492 901040 hsparsberg@bene-online.de
NEWWEN	Günther, Elmar, L	HS Vohenstrauß Tel.: 0961 3988877 buero@hs-vohenstrauss.de
R-L	Dr. Schropp, Eva, Lin	Schule am Schlossberg Regenstau Tel.: 09402 4666 vskallmuenz@t-online.de
R-L	Bumes, Birgit KRin	Placidus-Heinrich-Volksschule Schierling Tel.: 09451 634 rektor@volksschule-schierling.de
R-L	Bock-Bortmes, Christine, Lin	Hauptschule Neutraubling Tel: 09401 92200 hs-neutraubling@t-online.de
R-L	Sonnleitner, Thomas, Lin	Schule am Schlossberg Regenstau Tel.: 09402 4666 verwaltung@volksschule-regenstau.de
R-S	Hoffmann, Josef, L	Clermont-Ferrand-HS Regensburg Tel: 0941 507 1930 clermont-ferrand-hs@t-online.de
SAD	Händel, Klaus, L	VS Wackersdorf Tel.: 09431 74520 rektor@vs-wackersdorf.de
SAD	Gleixner, Josef, L	Sophie-Scholl-HS Burglengenfeld Tel.: 09471 604930 HSBUL@t-online.de
TIR	Herrmann, Norbert, L	HS Tirschenreuth Tel: 09631 2261 sekretariat@hstir.de
TIR	Fischer, Mario, L	HS Tirschenreuth Tel.: 09631 2261 sekretariat@hstir.de

Stellenausschreibung Sonderschullehrer / Sonderschullehrerin

Zum Schuljahr 2010/2011 werden die Klassenleitungen für folgende Stütz- und Förderklassen vorbehaltlich einer Personalveränderung in diesen Klassen neu besetzt und deshalb zur allgemeinen Bewerbung ausgeschrieben:

Schule	Klasse/Jahrgangsstufen	Lehrer
Erwin-Lesch-Schule Sonderpädagogisches Förderzentrum Neumarkt i. d. Opf.	Stütz- und Förderklasse in der Grundschulstufe	Sonderschullehrer/ Sonderschullehrerin mit Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik / Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik
Sonderpädagogisches Förderzentrum Regensburg a. d. Hunsrückstraße	Stütz- und Förderklasse in der Hauptschulstufe	Sonderschullehrer/ Sonderschullehrerin mit Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik / Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik
Sonderpädagogisches Förderzentrum Neutraubling	Stütz- und Förderklasse in der Grundschulstufe	Sonderschullehrer/ Sonderschullehrerin mit Fachrichtung Verhaltensgestörtenpädagogik / Lernbehindertenpädagogik oder Sprachbehindertenpädagogik

Die Sonderpädagogische Stütz- und Förderklasse ist eine Form schulischer Förderung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung an einer Förderschule in enger Verbindung und Kooperation mit der Jugendhilfe. Anwesenheit der Schüler: 8.00 – 16.00 Uhr.

Die Bereitschaft zur **engen Kooperation** mit dem weiteren Personal in der Klasse (Sozialpädagogin, HFL) und zur **Anwesenheit an mehreren Nachmittagen** ist konzeptionell erforderlich. Für die Arbeitszeitberechnung gilt: Die Unterrichtspflichtzeit von 27 Stunden entspricht 42 Wochenstunden Arbeitszeit. Die nicht als Unterrichtsstunde erbrachte Arbeitszeit wird in Zeitstunden umgerechnet (d. h. **eine** nicht gehaltene Unterrichtsstunde entspricht dann 1,55 Zeitstunden). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die Schulleitungen der o. g. Schulen.

Termin zur Vorlage der Gesuche bei der Regierung der Oberpfalz (Sachgebiet 41): 18. Juni 2010

Stellenausschreibung (Funktionsstellen)

Die im Folgenden genannten Stellen sind im Schuljahr 2010/2011 zu besetzen.

Fachberater / Fachberaterin Englisch

im Bereich der **Staatlichen Schulämter in der Stadt Weiden i. d. OPf. und im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab**

Fachberater / Fachberaterin Sport

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes in Landkreis Cham**

Die Fachberater / Fachberaterinnen erhalten für ihre Tätigkeit Anrechnungsstunden im Rahmen des bestehenden Stundenpools.

Für die allgemeinen Aufgaben der Fachberatung gilt die KMBek vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/47 798 über die Fachberatung beim Staatlichen Schulamt (KWMBI I S. 205) und das KMS vom 8. Mai 1995 Nr. IV/5-P 7027-4/64 594. Das Amt der Fachberatung wird derzeit **auf drei Jahre befristet** übertragen.

Termine zur Vorlage der Gesuche:

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Beim Staatlichen Schulamt des Bewerbers | 15. Juni 2010 |
| 2. Bei dem für die Planstelle zuständigen Schulamt | 22. Juni 2010 |
| 3. Bei der Regierung der Oberpfalz | 28. Juni 2010 |

Zur Beachtung:

1. Auf die neuen **Richtlinien für die Beförderung** von Lehrern, Sonderschullehrern, Fachlehrern und Förderlehrern an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke vom **8. Juni 2009** wird **ausdrücklich** hingewiesen (KWMBI I Nr. 11/2009, S. 216).
Die neuen Beförderungsrichtlinien traten am 1. Juni 2009 in Kraft.
2. **Die Regierung verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. Dezember 2006 (KWMBI I Nr. 2/2007 und Schulanzeiger der Oberpfalz Nr. 4/2007, S. 60), die am 1. August 2008 in Kraft getreten ist.**
Als Nachweis der pädagogischen Qualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern ist die Vorqualifikation (Modul A des Ausbildungscurriculums) vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Das Portfolio zum Modul A (Liste der besuchten führungsrelevanten Fortbildungen samt Teilnahmenachweisen) wird bei den Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen nach dem 1. August 2009 eingefordert und ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
3. Die Ausschreibung der Stellen in der Schulleitung (Rektor, Konrektor) steht unter dem Vorbehalt, dass bis zu einer eventuellen Ernennung (Beförderung) die jeweils erforderliche **Schülerzahl nachhaltig gesichert** ist und eine vorrangige Besetzung mit einem "überzähligen" Beamten (gem. Punkt 2.3 der Beförderungsrichtlinien vom 8. Juni 2009 bzw. KMS vom 21. Juni 1994 Nr. IV/9-P 7001/7-4/93500) nicht in Betracht kommt.

Die nachhaltige Sicherung der Schülerzahl für die jeweilige Stelle ist zum Zeitpunkt der endgültigen Funktionsübertragung – also anlässlich der späteren Beförderung – zu prüfen. Dies bedeutet, dass die Schülerzahl ab Ausschreibung der Stelle noch für ca. 3 bis 4 Jahre gesichert sein muss.
4. Auf die Möglichkeit einer **Teilzeitbeschäftigung** von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Vertreter / Vertreterinnen an Volksschulen und Volksschulen für Behinderte wird hingewiesen (KMS vom 13. Januar 2000 Nr. IV/6-P 7004-4/94727).
5. Bei der Auswahlentscheidung kommt der **dienstlichen Beurteilung** eine besondere Bedeutung zu. Ist eine dienstliche Beurteilung nicht mehr aktuell, so ist eine aktuelle Eignungs- und Leistungs-Einschätzung nach den für dienstliche Beurteilungen geltenden Maßstäben zu erstellen (Nr. 3.3 der Beförderungsrichtlinien vom 8. Juni 2009).
6. **Schwerbehinderte** werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.
7. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen **Lehrerwechsel** zur Folge haben, sollen **zu Schuljahresbeginn** vorgenommen werden.
8. Falls Angehörige an der Schule beschäftigt sind, an der eine Funktionsstelle angestrebt wird, ist dies **in der Bewerbung unter Angabe des Angehörigkeitsverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Ehegatten** von Schulleitern oder Stellvertretern dürfen **grundsätzlich** nicht an der betreffenden Schule verwendet werden, **ebensowenig sonstige Angehörige** im Sinne des Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie Verlobte und ggf. geschiedene Ehegatten. Die Berücksichtigung eines Bewerbers mit einem entsprechenden Angehörigen an der Schule ist nur möglich, soweit der / die Angehörige sich mit der Wegversetzung einverstanden erklärt hat und eine Versetzung möglich ist (Nr. 3.2 der Beförderungsrichtlinien vom 8. Juni 2009.)
9. Es wird erwartet, dass der Schulleiter seine Wohnung am Schulort selbst oder in angemessener Nähe nimmt.
10. Es wird erwartet, dass die Bewerberin / der Bewerber die Tätigkeit als Schulleiter / Schulleiterin an der angestrebten Schule einen angemessenen Zeitraum ausübt.
11. Die **Beförderungen** in die oben ausgeschriebenen Ämter können sich nach Übertragung der Funktion **um ca. 1 bis 1,5 Jahre verzögern**, da neben der bereits geltenden allgemeinen Wiederbesetzungssperre ab 1. August 2000 eine weitere zeitliche Sperre im Zusammenhang mit der Altersteilzeit (Blockmodell) von Funktionsinhabern einzuhalten ist. Um Ungleichbehandlungen zu vermeiden, wird die **Wartezeit für die Beförderung** innerhalb der jeweiligen Funktionen **gleichmäßig auf alle Neubesetzungen verteilt**.
12. Da **Frauen** in Funktionsstellen nach wie vor unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.
13. Lehrkräfte, die sich **gleichzeitig um mehrere Stellen in Bayern bewerben**, haben in jeder Bewerbung anzugeben, um welche Stellen sie sich noch beworben haben. Des Weiteren werden sie im eigenen Interesse gebeten, eine persönliche Rangfolge bezüglich der angestrebten Stellen anzugeben.
14. Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Grundschulen** (neue Lehrerbildung) können sich nur auf Funktionsstellen an Schulen bewerben, die auch Grundschulklassen führen, Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Hauptschule** (neue Lehrerbildung) nur auf Funktionsstellen an Schulen, die auch Hauptschulklassen führen. Für Lehrkräfte mit dem **Lehramt für Volksschulen** (alte Lehrerbildung) und **Lehrkräfte mit beiden Lehrbefähigungen (Lehramt für Grundschulen und für Hauptschulen)** bestehen grundsätzlich keine solchen Einschränkungen.

15. Bewerberinnen und Bewerber um ein Amt, dessen Besoldungsgruppe sie bereits erreicht haben, die also nur versetzt werden wollen (z. B. ein Rektor der BesGr. A 13 + AZ bewirbt sich um eine Rektoren- oder Konrektorenstelle A 13 + AZ), werden in die Auswahlentscheidung nicht einbezogen, wenn ein Verbleib an der bisherigen Schule im dienstlichen Interesse liegt oder andere dienstliche Gründe einer Versetzung entgegenstehen. Soweit für eine Funktionsstelle sowohl Bewerbungen von Versetzungsbewerbern als auch von Beförderungsbewerbern vorliegen, wird die Regierung der Oberpfalz über Versetzungsanträge vorab entscheiden, so dass es zu einem Abbruch des Auswahlverfahrens kommen kann.

Wichtiger Hinweis: Formulare

Für alle Bewerbungen auf eine Funktionsstelle und Anträge auf Versetzung im Regierungsbezirk Oberpfalz (Lehrerstellen / Fachlehrerstellen und Förderlehrerstellen) sind die jeweils aktuellen Formulare der Regierung zu verwenden.

Bei einer Bewerbung um eine Stelle als Rektor/in ist das Formblatt „Deckblatt für das Portfolio zum Modul A“ zu verwenden.

Alle Formulare sind bei den Staatlichen Schulämtern erhältlich und stehen als Download-Angebot auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz zur Verfügung.

www.ropf.de (>Schule und Bildung > Formulare für Lehrkräfte)

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung der Universität Regensburg

Im Bereich Naturwissenschaft und Technik sind an der Universität Regensburg

zwei volle Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben

im Rahmen von Abordnungen zunächst befristet vom 1. August 2010 bis zum 31. Juli 2012 zu besetzen.

Die Stelleninhaberinnen / Stelleninhaber sollen den Bereich „Didaktik Naturwissenschaft und Technik“ in der Lehre vertreten. Arbeitsschwerpunkte beinhalten die Unterstützung der Umsetzung und Evaluation des bayernweit einzigartigen Modellstudiengangs „Naturwissenschaft und Technik“, der richtungweisend als neues Didaktikfach für Lehramt Grundschule und Hauptschule nur an der Universität Regensburg angeboten wird. Die Lehrverpflichtung beträgt 17 SWS. Neben der Konzeption und Durchführung von biologischen, chemischen oder physikalischen Seminaren wird ein Arbeitsschwerpunkt die Betreuung von Studierenden in naturwissenschaftlich-fachübergreifenden Veranstaltungen sein. Interesse an naturwissenschaftsdidaktischer Forschung sowie empirischer Lehr-Lernforschung ist erforderlich. Erste Erfahrungen hierzu sind wünschenswert.

Voraussetzungen für eine Abordnung sind ein abgeschlossenes Lehramtsstudium in einer Naturwissenschaft, pädagogische Eignung, Verbeamtung auf Lebenszeit und mindestens eine erste dienstliche Beurteilung mit der Beurteilungsstufe „EN“ oder besser. Die Bewerberinnen / Bewerber sollten über eine umfangreiche Unterrichtserfahrung im Sachunterricht der Grundschule bzw. dem Fach Physik/Chemie/Biologie der Hauptschule verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Qualifikationen, Zeugnisse, Urkunden) sind

bis zum 7. Juni 2010

an

**Dr. Anja Göhring M.A., Fakultät Physik, Naturwissenschaft und Technik (NWT)
Universität Regensburg
93040 Regensburg**

zu richten.

Frau Göhring steht auch für Rückfragen zur Ausschreibung zur Verfügung.
E-Mail: anja.goehring@physik.uni-regensburg.de

Die Bewerber aus dem Bereich von Grund- und Hauptschulen der Oberpfalz werden gebeten eine Kopie ihrer Bewerbung auf dem Dienstweg an die Regierung der Oberpfalz, Sachgebiet 40.2, zu senden.

Kunstaussstellung „Rückschau in die Moderne“ vom 26. Juli 2010 bis 23. September 2010 im Amberger Congress Centrum

Wer das Abenteuer Moderne erleben will, muss nicht in Kulturmetropolen wie Paris oder New York reisen. In diesem Sommer zum Beispiel schlägt das Herz der faszinierenden Kunstepoche mitten in der Oberpfalz, erstmalig in Bayern, in Amberg. Das Amberger Congress Centrum (ACC) präsentiert vom 26. Juli bis 23. September 2010 ein herausragendes Kunstereignis: die Ausstellung "Rückschau in die Moderne". Die einzigartige Jahrhundertschau vereint nicht nur große Namen von Renoir bis Christo unter einem Dach, sie lädt auch zu Entdeckungsreisen durch eine der faszinierendsten Epochen der Kunstgeschichte ein.

Ein Überblick über die Kunst des 20. Jahrhunderts wird anhand von ausgewählten Exponaten von erfahrenen Kunstpädagogen fachkundig, aktiv und mit Spaß in einer Klassenführung (bis 30 Schüler) vermittelt. Frau Anne Dreiss und Herr Joachim Krieg sind verantwortlich für die kunstpädagogische Betreuung und bieten ein anspruchsvolles und verständliches Programm für die jeweiligen Klassenstufen an.

Ein Who's who der Moderne

Insgesamt rund 250 Grafiken, Bilder und Skulpturen der berühmtesten europäischen und US-amerikanischen Vertreter der Moderne unter einem Dach bewundern zu können, ist ein besonderes Erlebnis - zumal sich die Liste dieser 125 Künstler wie ein Who's who der bildenden Kunst liest. Die Skala reicht von Spätimpressionisten bis zu Wegbereitern der sogenannten Postmoderne und glänzt mit Namen wie Dalí, Munch, Cézanne, Matisse, Klee, Kandinsky, Kollwitz, Dix, Giacometti, Tinguely, Hundertwasser, Immendorff, Lichtenstein, Beuys oder Christo.

Jahrhundertschau mit Raritäten

Während viele Werke solcher Berühmtheiten zum festen Bestand der großen Museen gehören, bleiben andere der Öffentlichkeit meist verborgen – außer im ACC. Dort wird im Rahmen der großen Retrospektive wichtige Arbeiten bedeutender moderner Künstler auf Papier gezeigt. Egal, ob man lieber in leuchtenden Farben oder klaren Linien, in expressiven, abstrakten oder fantastischen Bildwelten schwelgt: Die Jahrhundertschau im ACC ist ein Fest fürs Auge. Auf www.acc-amberg.de gibt es alle Informationen.

Wir bieten speziell für Schulklassen folgende Sonderkonditionen:

Kunstpädagogische Führung (bis 30 Personen)	30,00 Euro
zzgl. Eintritt pro Schüler	2,50 Euro
eine begleitende Lehrkraft erhält dazu freien Eintritt	

Weitere Informationen und Reservierung auf www.acc-amberg.de oder unter 0921 4900-0

Buchbesprechungen

Hartinger / Rothbrust (Hrsg.);

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht, Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst

Aktualisierungslieferung Nr. 120, April 2010

83 Seiten, inkl. CD-ROM „DienstR BY 26. Ausgabe, 73,72 Euro

Carl Link Kommunalverlag

Neben einigen kleineren Aktualisierungen enthält diese Lieferung die Überarbeitung des Stichwortverzeichnisses. Sie berücksichtigt ferner die inzwischen erfolgten Änderungen des TVöD, der durchgeschriebenen Fassung des TVöD-Verwaltung (insbesondere die neuen tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst), des TV-V, des Einkommenssteuergesetzes und des Solidaritätszuschlaggesetzes. Außerdem wurde der neue Tarifvertrag für Praktikantinnen / Praktikanten im öffentlichen Dienst eingearbeitet. In das Werk neu aufgenommen werden der TV-Soziale Dienste, der 5. Landesbezirkliche Tarifvertrag sowie Hinweise des KAV-Bayern zum Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes.

Wolfgang Kiesel, Dr. Helmut Stahl (Hrsg.);

Das Schulrecht in Bayern

Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) mit Kommentar und weiteren Vorschriften

Aktualisierungslieferung Nr. 148, April 2010

47 Seiten, 148. Ergänzung, 46,50 Euro

Carl Link Verlag

Mit dieser Lieferung werden u.a. Gesetzeskommentierungen, Schulfinanzierungsgesetz, Urlaubs- und Laufbahnverordnung und die Bek zur pädagogischen Betreuung von Schulklassen im Landtag sowie zum Informationstag „Lernort Staatsregierung“ aktualisiert. Die neuen Schulordnungen für die Berufsschulen zur Sonderpädagogischen Förderung und für die Wirtschaftsschulen sind vollständig abgedruckt. Neu aufgenommen wurden die Ferienordnungen für die Schuljahre 2012/2013 und 2013/2014.

Stefan Graf, Dr. jur. Karl Klaus Kaiser, Maximilian Pangerl (Hrsg.);

Die Schulordnung der Volksschule

Aktualisierungslieferung Nr. 98, April 2010

47 Seiten, 42,50 Euro

Carl Link Verlag (Art. Nr. 66245098)

Mit der 98. Aktualisierungslieferung wird die Darstellung der die Schule betreffenden Fragen des Medienrechts vervollständigt (Erläuterungen zu Art. 51 Abs. 5 BayEUG). Sodann wird mit der Kommentierung des Art. 52 BayEUG (Nachweise des Leistungsstands) begonnen. Teil C wird um einige aktuelle Erlasse des Kultusministeriums zu neuen schulpolitischen Entwicklungen erweitert „Fahrplan“ zur Gründung von Mittelschulen/Mittelschulverbänden (Kennzahl 30.26), Mustervertrag für Schulverbände Kennzahl 30.27), Kooperationsmodell Hauptschule und Wirtschaftsschule (Kennzahl 30.51) sowie Modellversuch „Islamischer Unterricht“ (Kennzahl 31.20).

Maximilian Pangerl (Hrsg.);

Berufliches Schulwesen in Bayern

Ergänzbares Rechtssammlung zu BayEUG, Berufsbildung, Schulordnung, Verwaltung, Unterricht, Lehrplänen, Ausbildung, Prüfung und Dienstrecht für Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachakademien mit Erläuterungen

Aktualisierungslieferung Nr. 137 vom 1. Mai 2010

47 Seiten, 51,50 Euro

Wolters Kluwer Deutschland (Carl Link Verlag)

Diese Lieferung enthält die Neufassung der Schulordnung für die Wirtschaftsschulen in Bayern; einige Vorschriften, insbesondere zu Kooperationen beruflicher Schulen mit der Haupt- bzw. Mittelschule und zum Islamischen Unterricht wurden neu aufgenommen. Ebenso enthalten sind Änderungen der Verordnung zur Vergütung des nebenamtlichen Unterrichts und über dienstrechtliche Zuständigkeiten.

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, weitere Vorschriften (KMBek und KMS)

CD-ROM, 34. Ausgabe

Abonnement-Nummer: 644014, 64,00 Euro

Wolters Kluwer Deutschland (Carl Link Verlag)

- Einfache Bedienung und intelligente Benutzerführung
- Unkomplizierte Stichwort- oder Volltextsuche
- Logische Navigationsmöglichkeiten und eine übersichtliche Treffer-Anzeige erleichtern die Recherche
- Hyperlinks verweisen automatisch auf andere Vorschriften

Diese digitale Sammlung enthält die schulrechtlichen Grundlagen für das bayerische Schulwesen. Alle Vorschriften sind übersichtlich nach einzelnen Themenfeldern, wie beispielsweise Schulrecht, Schulordnungen, Lehrerdienstrecht, Schulfinanzierung, Schulaufsicht, Schulverwaltung und Schulorganisation gegliedert. Weitere Vorschriften zu schulartübergreifenden Regelungen, zum Unterricht, zu allgemein bildenden Schulen sowie zu berufsbildenden Schulen und zu Aus- und Fortbildung ergänzen die umfangreiche Datenbank.

Ziel dieser Zusammenstellung ist es, Schulaufsichtsbehörden, Schulträgern, Schulleiterinnen und Schulleitern, Lehrkräften und allen, die sich für das Schulrecht interessieren, einen umfassenden Überblick über das geltende Schulrecht und dessen weiterführende Vorschriften zu geben.

Dr. Hans-Dieter Göldner, Georg Hahn, Dr. Werner Schrom (Hrsg.);

Lehrplan für die bayerische Hauptschule

Jahrgangsstufen 7 bis 9

Texte / Kommentare / Handreichungen

43 Seiten, Aktualisierungslieferung Nr. 60, Mai 2010

Art.-Nr. 66323060, 44,00 Euro

Wolters Kluwer Deutschland (Carl Link Verlag)

Mit dieser Lieferung erhalten Sie den Kommentar zum Fachlehrplan Deutsch für die Jahrgangsstufe 7.